

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/15 2004/12/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2006

## **Index**

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich  
L24006 Gemeindebedienstete Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art130 Abs2;  
DGO Graz Richtlinien 1977;  
Dienststellen-Biennium Linz 1977 Abschn2 Z4;  
Dienststellen-Biennium Linz 1977;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz mit Beschluss vom 9. Dezember 1976 beschlossenen "Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungsbeträgen an Dienststellenleiter" kommt - unabhängig von der Frage ihrer gehörigen Kundmachung - nicht die Eigenschaft einer Rechtsverordnung zu. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Richtlinien nach ihrer sprachlichen Fassung lediglich als eine bloß intern wirkende Regelung im Interesse einer einheitlichen Ermessensübung gedeutet werden können, die die Möglichkeit der Gewährung ao. "Vorrückungsbeträge" vorsehen. Dafür spricht auch, dass sie als "Richtlinien" - im Gegensatz zu den im Amtsblatt verlautbarten Verordnungen - bezeichnet werden. Diese Betrachtung gebietet auch eine gesetzeskonforme Interpretation, weil bei einer Wertung der Richtlinien (insbesondere ihres Punktes II Z. 4) als Rechtsverordnung ein unüberbrückbares Spannungsverhältnis zur gehaltsrechtlichen Begrenzung der Monatsbezüge entstünde. In diesem Sinn judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die - der vorliegenden Richtlinie ähnlichen - "Stufenrichtlinien" der Landeshauptstadt Graz keine Rechtsverordnungen darstellen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. Dezember 1994, Zl. 94/12/0121, und vom 22. November 2000, Zl.99/12/0113).

## **Schlagworte**

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage  
Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2004120040.X01

## **Im RIS seit**

14.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)